

Satzung des Landkreises Jerichower Land über

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und des Katastrophenschutzes

vom 04. Aug. 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 26.08.2004)

Auf der Grundlage des § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung LSA in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 11.06.1994, bekannt gemacht im MBl. LSA Nr. 49/94, geändert in der Bekanntmachung MBl. Nr. 7 vom 09. Februar 1995 sowie in Verbindung mit dem § 24 (2) des KatschG LSA GVBl. Nr. 42/2002 vom 12.08.2002 und dem § 9 (4) des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 22/2001 v. 13.06.2001) erhält die Satzung folgenden Wortlaut.

§ 1

(1) Als Ersatz von Auslagen werden für die ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner im Bereich des Brandschutzes folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	Kreisbrandmeister	307,00 €
b)	stellvertretender Kreisbrandmeister (bei zusammenhängender Vertretung von mehr als 14 Tagen)	154,00 €
c)	Abschnittsleiter	128,00 €
d)	stellvertretende Abschnittsleiter	77,00 €
e)	Führer der Feuerwehrbereitschaft	39,00 €
f)	Kreisausbildungsleiter	103,00 €
g)	Kreisausbilder	77,00 €
h)	Kreisjugendwart	77,00 €
i)	Kreissicherheitsbeauftragter	77,00 €

(2) Als Ersatz von Auslagen werden für die ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner im Bereich der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaften“ folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	Zugführer	39,00 €
b)	stellvertretende Zugführer	26,00 €
c)	Gruppenführer	26,00 €

(3) Als Ersatz von Auslagen für die ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner im Bereich des Katastrophenschutzes werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Führung

a)	Leiter der TEL	39,00 €
b)	stellvertretender Leiter der TEL	26,00 €

a) und b) gelten nicht für Bedienstete öffentlicher Verwaltungen.

2. Brandschutz

a) Zugführer	39,00 €
b) stellvertretende Zugführer	26,00 €
c) Gruppenführer	26,00 €

3. Sanitätswesen

a) Zugführer	39,00 €
b) Zugtruppführer	26,00 €
c) Arzt	26,00 €

4. Betreuung

a) Zugführer	39,00 €
b) Zugtruppführer	26,00 €
c) Gruppenführer	26,00 €

5. Strahlungs- und chemischer Dienst

a) Zugführer	39,00 €
b) stellvertretende Zugführer	26,00 €
c) Gruppenführer	26,00 €

6. Wasserrettungsdienst

a) Zugführer	39,00 €
b) Zugtruppführer	26,00 €
c) Gruppenführer	26,00 €

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 3 gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.

Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesene Verdienstauffälle für Führungspersonen nach Abs. 2 und 3 gem. § 14 (2) des KatschG und für Führungspersonal nach Abs. 1 gem. § 9 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes erstattet und die Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreiskostengesetzes gezahlt. Tagegelder werden nach Stufe B BRKG gewährt.

- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 2

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung nach § 1 ist Sache des Empfängers.

§ 3

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die Satzungen
 - vom 03.06.1999 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 03.06.1999 und
 - vom 11.01.1995 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 07.02.1995ihre Gültigkeit.